

**Landgericht Hanau**  
**Aktenzeichen:**  
**7 O 142/20**

---

Verkündet am 11.12.2020

\_\_\_\_\_  
Fedorowicz, Justizsekretärin  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Im Namen des Volkes

## U r t e i l

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Andreas H. Paul Rechtsanwalts- gesellschaft mbH, Im Steinigen Graben  
28a, 63571 Gelnhausen  
Geschäftszeichen: 19/0209/Pa

gegen

Mercedes-Benz Bank AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten d.d.  
Vorstandsmitglieder Franz Reiner (Vors.) u.a., Siemensstraße 7, 70469 Stuttgart

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

hat das Landgericht Hanau – 7. Zivilkammer – durch die Richterin Heilmann als Einzelrichterin  
auf die mündliche Verhandlung vom 02.12.2020 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Klagepartei infolge und ab ihrer Widerrufserklärung vom 30.09.2019 aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag Nr. [REDACTED] weder Zins- noch Tilgungsleistungen gemäß § 488 Abs. 1 S. 2 BGB schuldet.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Auf die Widerklage wird festgestellt, dass der Kläger verpflichtet ist, an die Beklagte Wertersatz in Höhe der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Fahrzeugs Mercedes-AMG A 45 4MATIC, Fahrzeug-Identifizierungsnummer [REDACTED] zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kläger und dem Verkehrswert des vorbezeichneten Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Herausgabe an die Beklagte im Rahmen der Rückabwicklung (Wertverlust) zu zahlen, soweit der Wertverlust auf einen Umgang mit dem Fahrzeug zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise des Fahrzeugs nicht erforderlich war.
4. Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger 1/3 und die Beklagte 2/3 zu tragen.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger darf die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit des Widerrufs eines Verbraucherkreditvertrages.

Die Klagepartei schloss mit der Beklagten am 01.08.2018 einen Darlehensvertrag mit der Darlehensvertragsnummer 7 [REDACTED] über einen Nettodarlehensbetrag von 43.890,00 € zu einem Sollzinssatz von 0,21 %. Das Darlehen diente der Finanzierung eines gebrauchten Mercedes-Benz AMG A 45. Bei Vertragsabschluss hatte das Fahrzeug einen Kilometerstand von 6.000 km. Das Darlehen sollte in 48-monatlichen Raten zu je 349,05 € ab dem 01.09.2018 sowie einer Schlussrate über 27.439,50 € zurückbezahlt werden. Der Kläger leistete eine Anzahlung in Höhe von 6.000,00 €. Die Beklagte bestätigte den

Darlehensvertragsabschluss schriftlich, der Kläger bestätigte mit seiner Unterschrift das Bestätigungsschreiben der Beklagten erhalten zu haben.

Parallel schloss die Klagepartei mit der Verkäuferin des Fahrzeugs, der Autohaus Kaltenbach GmbH und Co. KG, Bonner Straße 35,42897 Remscheid, einen Kaufvertrag über das von der Beklagten zu finanzierende Fahrzeug.

Mit E-Mail vom 30.09.2019 widerrief die Klagepartei ihre auf den Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung und forderte die Beklagte unter Fristsetzung von 5 Tagen dazu auf, die Wirksamkeit des Widerrufs zu bestätigen und alle bislang geleisteten Raten zurückzuzahlen. Die Beklagte wies die Widerrufserklärung des Klägers zurück. Des Weiteren forderte der Kläger mit anwaltlichem Schreiben die Beklagte, die Wirksamkeit des Widerrufs zu bestätigen.

Der Kläger ist der Ansicht, die Widerrufsbelehrung sei nicht ordnungsgemäß. Zum einen fehle eine Belehrung über die Berechnungsmethode der Vorfälligkeitsentschädigung, zum anderen sei die Tageszinsangabe unrichtig und die Belehrung über die Darlehensrückzahlungspflicht fehlerhaft. Im Übrigen seien auch die Auszahlungsbedingungen unklar angegeben und die Widerrufsbelehrung aufgrund der Kaskadenverweisung unklar. Des Weiteren seien nicht alle Pflichtangaben erteilt worden.

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, dass die Klagepartei infolge und ab ihrer Widerrufserklärung vom 30.09.2019 aus dem mit der Beklagten abgeschlossenen Darlehensvertrag Nr. [REDACTED] weder Zins- noch Tilgungsleistungen gemäß § 488 Abs. 1 S. 2 BGB schuldet.

Hilfsweise für den Fall des Obsiegens mit dem Klageantrag zu 1. beantragt er:

2. die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei 11.584,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, nach Rückgabe des Kraftfahrzeugs der Marke Mercedes-Benz AMG A45 mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED]
3. festzustellen, dass sich die Beklagte spätestens seit dem Tage der letzten mündlichen Verhandlung mit der Rücknahme des im Klageantrag zu 2. Näher bezeichneten Fahrzeug im Annahmeverzug befindet,
4. die Beklagte zu verurteilen, die Klagepartei von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Herrn Rechtsanwalt Andreas H. Paul, Im steinigen

Graben 28a, 63571 Gelnhausen, in Höhe von 1.822,96 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hilfsweise für den Fall des vollständigen oder teilweisen Obsiegens des Klägers beantragt die Beklagte,

1. festzustellen, dass der Kläger verpflichtet ist, an die Beklagte Wertersatz in Höhe der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Fahrzeugs Mercedes-AMG A 45 4MATIC, Fahrzeug-Identifizierungsnummer [REDACTED] zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kläger und dem Verkehrswert des vorbezeichneten Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Herausgabe an die Beklagte im Rahmen der Rückabwicklung (Wertverlust) zu zahlen;
2. festzustellen, dass der Kläger verpflichtet ist, an die Beklagte für den Zeitraum zwischen der Auszahlung der Darlehensmittel an den Verkäufer und der Rückgabe des Fahrzeugs Mercedes-AMG A 45 4 MATIC, Fahrzeug-Identifizierungsnummer [REDACTED], und unmittelbar anschließender Saldierung der gegenseitigen Rückgewähransprüche, Nutzungersatz in Höhe von 0,21 % p.a. auf den jeweils noch offenen Darlehenssaldo zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Hilfswiderklage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dem Kläger seien bei Abschluss des Vertrages die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten übergeben worden. Die Beklagte ist der Ansicht, sie könne sich auf die Gesetzlichkeitsfiktion berufen, da die Widerrufsbelehrung dem zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Muster entspreche. Die erforderlichen Pflichtangaben seien ordnungsgemäß vorgenommen und in den Vertrag aufgenommen worden. Die Frist zur Erklärung des Widerrufs sei daher bereits abgelaufen. Der Kläger habe nach Ablauf von mehreren Jahren nach Vertragsabschluss kein Widerrufsrecht mehr, zumindest sei eine Verwirkung des Widerrufsrechts eingetreten und es liege Rechtsmissbrauch vor, da das

Widerrufsrecht nicht dazu diene, sich lange nach dem Vertragsschluss und nach beanstandungsloser Erfüllung der vertraglichen Pflichten und Inanspruchnahme sowie Nutzung der Gegenleistung, den vertraglichen Pflichten zu entziehen.

Jedenfalls wäre die Klägerseite im Fall eines erfolgreichen Widerrufs zur Zahlung von Wertersatz für den Wertverlust des Fahrzeugs verpflichtet.

Wegen des weiteren Vortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das LG Hanau örtlich zuständig.

Zwar fehlt bezüglich der geltend gemachten Zahlungsanträge eine örtliche Zuständigkeit des LG Hanau, da § 29 ZPO zwar auf das vorliegende Vertragsverhältnis anwendbar ist, die Zuständigkeit sich jedoch jeweils nach dem Ort bestimmt, wo die (primäre) streitige Verpflichtung nach dem Vertrag zu erfüllen ist, mag auf ihre Feststellung, Erfüllung, Aufhebung oder auf Schadensersatz wegen ihrer Nichterfüllung geklagt werden (Schultzky in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 29 ZPO, Rn. 23).

§ 29 Abs. 1 ZPO kann zwar einschlägig sein, wobei es darauf ankommt, wo die jeweilige Verpflichtung der Vertragsparteien zu erfüllen ist. Bei einer Geldschuld greift § 269 BGB ein (MüKoZPO/Patzina ZPO § 29 Rn. 15, beck-online), womit bei der begehrten Zahlung von der Beklagten der Erfüllungsort am Sitz der Beklagten ist (§ 270, § 269 BGB).

Auch für die Rückabwicklung eines Darlehensvertrags nach Widerruf besteht kein gemeinsamer Erfüllungsort (Schultzky in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 29 ZPO, Rn. 25 „Rückabwicklung“, m. w. N.).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Vorliegen einer Verbindung mit einem Kaufvertrag.

Nach dem geltenden Trennungsprinzip, dem der Gesetzgeber folgt, wie sich aus § 358 f. BGB ergibt, besteht die rechtliche Selbständigkeit von Darlehensvertrag und finanziertem Geschäft, und wird lediglich zum Schutze des Verbrauchers durch den Widerrufsdurchgriff des § 358 und den Einwendungsdurchgriff des § 359 durchbrochen (MüKoBGB/Habersack BGB § 358 Rn. 27, 28, beck-online; Palandt, BGB, § 358, Rz. 19).

Mit der vorliegenden Klage wird auch nicht vorrangig die Rückabwicklung des Kaufvertrags begehrt. Die Rückabwicklung des Kaufs ist vielmehr nur – die offensichtlich beehrte – weitere Folge des Widerrufs des Darlehensvertrags, soweit ein verbundener oder zusammenhängender Vertrag gem. § 358 Abs. 2, § 360 BGB vorliegt, da der Widerrufende im Falle des wirksamen Widerrufs auch an seine Willenserklärung bezüglich des verbundenen oder zusammenhängenden Vertrags nicht mehr gebunden ist. Die vorliegende Klage richtet sich primär jedoch nicht gegen die Wirksamkeit des Kaufgeschäfts, sondern gegen das Darlehensgeschäft.

Nach der Rechtsprechung des OLG Frankfurt am Main ist für den geltend gemachten Feststellungsantrag jedoch die örtliche Zuständigkeit am Wohnsitz des Schuldners der negierten Forderung gegeben (vergl. OLG Frankfurt, Urteil vom 13.01.2020, Az. 23 U 140/19), somit scheidet eine Verweisung - auch wegen der Zahlungsanträge - jedoch aus.

Es ist auch nicht von einer Zuständigkeit aufgrund eines Sachzusammenhangs auszugehen.

Werden mehrere prozessuale Ansprüche im Wege einer objektiven Klagehäufung verbunden, ist für jeden Anspruch die örtliche Zuständigkeit gesondert zu prüfen (BeckOK ZPO/Toussaint, 35. Ed. 1.1.2020, ZPO § 29 Rn. 29). Ist nur für einzelne der prozessualen Ansprüche die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gegeben, erstreckt sich diese auch bei Bestehen eines Sachzusammenhangs – außer bei ausdrücklicher gesetzlicher Regelung wie etwa nach § 25 – nicht auf die anderen in der Klage damit verbundenen Ansprüche (vgl. RGZ 83, 81 (83); Zöller/Vollkommer § 12 Rn. 21). Stellt der Kläger für die Ansprüche, für die das Gericht örtlich nicht zuständig ist, keinen Verweisungsantrag, ist die Klage insoweit als unzulässig abzuweisen. Stellt er dagegen (Teil-) Verweisungsantrag, hat sich das Gericht nach § 281 Abs. 1 insoweit für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit nach Abtrennung wegen der Ansprüche, für die es nicht zuständig ist, an das zuständige Gericht zu verweisen. Eine Gerichtsstandsbestimmung analog § 36 ist nicht möglich (vgl. nur OLG München NJW-RR 2011, 1002 mwN) (BeckOK ZPO/Toussaint, 35. Ed. 1.1.2020, ZPO § 12 Rn. 23).

Die Klägerin hat hier zwar hilfsweise Verweisungsantrag gestellt (Bl. 143 der Akte), aber nicht mehr in der mündlichen Verhandlung.

Eine Abtrennung und Teilverweisung erfolgen jedoch nicht.

Die Trennungsentscheidung steht jedoch grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des mit der Sache befassten Gerichts. Bei seiner Entscheidung hat es sich nach dem Zweck der Vorschrift daran zu orientieren, ob die Trennung aus sachlichen Gründen geboten ist. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn sich einer der voneinander abgrenzbaren Teile durch die Trennung voraussichtlich rascher erledigen lässt; ein sachlicher Grund im Sinne der Vorschrift kann aber auch in der Förderung der Übersichtlichkeit des Streitstoffs oder in der Ermöglichung der Aussetzung (§ 148) des durch die Abtrennung entstandenen selbständigen Verfahrens bestehen (BT-Drs. 17/11385). Liegt ein solcher sachlicher Grund vor, hat das Gericht im Rahmen seiner Ermessensentscheidung allerdings weiter zu prüfen, ob die Trennung im Einzelfall gleichwohl nicht geboten ist, etwa, weil die an sich voneinander abgrenzbaren Prozessteile zB in engem wirtschaftlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. Allein die Gefahr sich einander widersprechender Entscheidungen oder der im Einzelfall ggf. drohende Verlust eines Rechtsmittels, weil wegen der Prozesstrennung die Rechtsmittelbeschwer nicht mehr erreicht werden kann, stehen der Trennung allerdings nicht entgegen (MüKoZPO/Fritsche Rn. 7).(BeckOK ZPO/Wendtland, 36. Ed. 1.3.2020, ZPO § 145 Rn. 11)

Ob zwischen den in einer Klage verbundenen Ansprüchen ein rechtlicher Zusammenhang besteht, ist grundsätzlich unerheblich; liegt ein solcher Zusammenhang vor, wird die Trennung allerdings in der Regel unzumutbar sein, was das Gericht im Rahmen seiner Ermessensausübung zu berücksichtigen hat. Dass es bei den voneinander abgetrennten Verfahrensteilen im Falle gemeinsamer Vorfragen zueinander widersprechenden Entscheidungen kommen kann, berührt die Zulässigkeit der Verfahrenstrennung nicht (BGH NJW 2003, 2386 (2387); BeckOK ZPO/Wendtland, 36. Ed. 1.3.2020 Rn. 7, ZPO § 145 Rn. 7).

Vorliegend besteht ein so enger wirtschaftlicher und rechtlicher Zusammenhang, dass eine Teilverweisung nicht erfolgt, dies würde zu einer unzulässigen Aufspaltung der Entscheidung führen.

Die Zahlungsanträge sind unzulässig, jedoch auch unbegründet, soweit man von einer Zuständigkeit gem. § 29 ZPO ausgehen würde.

Die Zulässigkeit der Klageanträge bezüglich des Feststellungsantrags folgt aus § 256 ZPO. Die Beklagte stellt nach wie vor die Berechtigung des Klägers zum Widerruf des

Darlehensvertrags in Abrede. Sie vertritt daher die Auffassung, sie habe weiterhin gegen den Kläger Anspruch auf Zins und Tilgung aus dem Darlehensvertrag. Das Feststellungsinteresse für den Antrag zu 1. folgt aus dieser Behauptung der Beklagten (vgl. BGH, Urteil vom 16.05.2017 — XI ZR 586/15; LG Berlin, Urteil vom 05.12.2017 — 4 O 150/16).

Weiterhin berührt die Beklagte sich Ansprüche auf Wertersatz für die Nutzung des Fahrzeugs im Falle der Rückabwicklung des Darlehensvertrags.

Die Klage ist teilweise begründet.

Der Hauptantrag ist begründet. Der Kläger konnte seine auf den Abschluss des Darlehensvertrags gerichtete Willenserklärung mit Schreiben vom 30.09.2019 wirksam widerrufen. Dem Kläger stand auch zu diesem Zeitpunkt noch ein Widerrufsrecht nach §§ 495 Abs. 1, 355 BGB zu, da die Widerrufsfrist nicht zu laufen begonnen hatte.

Die Widerrufsfrist begann entgegen § 355 Abs. 2 S. 2 BGB nicht mit dem Vertragsschluss, da der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer nicht eine Vertragsurkunde zur Verfügung gestellt hat, in der gemäß § 356b Abs. 2 BGB die Pflichtangaben gemäß § 492 Abs. 2 BGB enthalten waren. Nach § 492 Abs. 2 BGB muss der Darlehensvertrag, der dem Verbraucher ausgehändigt wird, die in Art. 247 §§ 6 bis 13 EGBGB vorgeschriebenen Angaben enthalten. Der Kläger hat bestritten, dass ihm bei Vertragsschluss die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten ausgehändigt worden sind. Die Beklagte hat das diesbezügliche Beweisangebot zurückgezogen, sodass sie beweisfällig geblieben ist.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten aber die Informationen zum einzuhaltenden Verfahren bei der Kündigung des Vertrags (Art. 247 § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EGBGB), die vom Darlehensgeber verlangten Sicherheiten (Art. 247 § 7 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB), die Berechnungsmethode des Anspruchs auf Vorfälligkeitsentschädigung (Art. 247 § 7 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB) sowie den Zugang des Darlehensnehmers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren sowie ggf. die Voraussetzungen für diesen Zugang (Art. 247 § 7 Nr. 4 EGBGB).

Dem Widerruf der Vertragserklärung stehen auch nicht die Grundsätze von Treu und Glauben nach § 242 BGB entgegen. Das in § 242 BGB verankerte Prinzip von Treu und Glauben bildet eine allen Rechten immanente Inhaltsbegrenzung (BGH, Urteil vom 12.07.2016 – XI ZR 501/15). Eine solche Beschränkung eines Rechts kann sich unter anderem im Falle einer missbräuchlichen Ausnutzung einer formalen Rechtsstellung ergeben (vgl. BGH, Urteil vom 27.10.2020 – XI ZR 498/19). Hierbei muss eine umfassende Bewertung der Gesamtumstände



erfolgen, wobei die Interessen aller an einem bestimmten Rechtsverhältnis Beteiligten zu berücksichtigen sind (vgl. BGH, Urteil vom 27.10.2020 – XI ZR 498/19). Der Senat weist in dem zuletzt genannten Urteil darauf hin, dass hierbei verschiedene Umstände zu berücksichtigen sein können. Diese treffen auf den hier vorliegenden Fall jedoch nicht zu, da hier nicht nachgewiesen wurde, dass der Kläger eine Vertragsurkunde mit allen notwendigen Pflichtangaben übergeben bekommen hat. Das ist nicht vergleichbar mit dem Fall, dass sich lediglich auf die formale Position berufen wird, dass ein zuvor besprochener Vertrag nicht abgeschlossen wird, dann aber dennoch in der Widerrufserklärung auftaucht.

Da der Kläger damit den Darlehensvertrag wirksam widerrufen hat, stehen der Beklagten keine Zins- und Tilgungsleistungen aus dem streitgegenständlichen Darlehensvertrag zu.

Da der Klageantrag zu 1) Erfolg hat, ist auch über die Hilfsanträge zu entscheiden. Sollte von der Zulässigkeit dieser Klageanträge ausgegangen werden, sind diese jedenfalls unbegründet.

Der Kläger hat derzeit keinen Anspruch auf Zahlung von 11.584,80 €.

Nach § 358 Abs. 4 S. 1 BGB sind auf die Rückabwicklung des verbundenen Vertrags unabhängig von der Vertriebsform § 355 Abs. 3 BGB und, je nach Art des verbundenen Vertrags, die §§ 357 bis 357b BGB entsprechend anzuwenden. Danach gelten für alle Verträge § 355 Abs. 3 BGB und ergänzend die Vorschriften entsprechend, die nach der „Art des verbundenen Vertrags“ hypothetisch anwendbar wären, wenn dieser selbst widerrufen worden wäre, ohne dass es darauf ankommt, ob insoweit ein Widerrufsrecht bestanden hat. Dies ist bei dem hiesigen Vertrag über die Lieferung einer Ware die Vorschrift des § 357 BGB.

Aufgrund dessen ist der Kläger nach § 358 Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 357 Abs. 4 S. 1 BGB im Hinblick auf die Rückgabe des finanzierten Fahrzeugs vorleistungspflichtig. Der Beklagten steht nach § 357 Abs. 4 S. 1 BGB gegenüber dem Kläger ein Leistungsverweigerungsrecht zu, bis sie das finanzierte Fahrzeug zurückerhalten hat oder der Kläger den Nachweis erbracht hat, dass er das Fahrzeug abgesandt hat.

Die Rückgabe des Fahrzeugs ist mangels anderweitiger Vereinbarung eine Bring- oder Schickschuld, die der Schuldner dem Gläubiger an dessen Wohnsitz anbieten oder an ihn absenden muss. Der Kläger hat der Beklagten das Fahrzeug nicht in einer den Annahmeverzug begründenden Weise nach §§ 293 bis 297 BGB angeboten (vgl. BGH, Urteil

vom 27.10.2020 – IX ZR 498/19). Dass der Kläger der Beklagten das Fahrzeug an deren Wohnsitz tatsächlich angeboten oder an sie nachweisbar abgesandt hat (§ 294 BGB), hat er nicht vorgetragen. Seine wörtlichen Angebote waren zur Herbeiführung eines Annahmeverzugs nicht ausreichend, weil diese seiner Vorleistungspflicht nicht genügt haben. Der Kläger hat in seiner E-Mail vom 30.09.2019 der Beklagten die Rückgabe des Fahrzeugs „vorsorglich“ angeboten und darauf hingewiesen, dass die Rückabwicklung „(gegen Zahlung aller bislang geleisteten Raten und Anzahlung) binnen einer Frist von 30 Tagen zu erfolgen hat“. Dieses Angebot war zur Herbeiführung eines Annahmeverzugs der Beklagten unzureichend, weil dieses seiner Vorleistungspflicht nicht genügt hat. Dass die Beklagte angeboten hätte, das Fahrzeug beim Kläger abzuholen (§ 357 Abs. 4 S. 2 BGB), ist nicht vorgetragen oder ersichtlich.

Insoweit verhilft es dem Kläger nicht zum Erfolg, dass er Zahlung „nach“ Herausgabe des Fahrzeugs begehrt. Dies setzt in entsprechender Anwendung des § 322 Abs. 2 BGB voraus, dass die Beklagte mit der Entgegennahme des Fahrzeugs im Verzug der Annahme ist. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Aus denselben Gründen besteht auch kein Anspruch auf Feststellung, dass sich die Beklagte im Annahmeverzug befindet. Mangels Angebot iSd. § 294 BGB befand sich die Beklagte nicht im Annahmeverzug.

Ein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten steht dem Kläger gegen die Beklagte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Dies setzt voraus, dass der Kläger die von ihm selbst aus dem Rückgewährschuldverhältnis geschuldete Leistung der Beklagten in einer den Annahmeverzug begründenden Weise angeboten hat (vgl. BGH, Urteil vom 21.02.2017 – XI ZR 467/15; Urteil vom 27.10.2020 – XI ZR 498/19). Es lag kein Annahmeverzug der Beklagten vor.

Da der Kläger mit seinem Klagebegehren teilweise Erfolg hat, war auch über die Hilfsanträge der Beklagten zu entscheiden.

Der Hilfsklageantrag zu 1) ist zulässig und begründet. Der Kläger leugnet die Pflicht zum Wertersatz und die Beklagte hat – mangels Rückgabe – noch keine Möglichkeit die Höhe des Wertersatzes zu beziffern, sodass das erforderliche Feststellungsinteresse gegeben ist. Die

Beklagte hat einen Anspruch auf Feststellung, dass der Kläger verpflichtet ist, an die Beklagte Wertersatz in Höhe der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Fahrzeugs Mercedes-AMG A45 4MATIC, Fahrzeug-Identifizierungsnummer WDD1760521J578798, zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kläger und dem Verkehrswert des vorbezeichneten Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Herausgabe an die Beklagte im Rahmen der Rückabwicklung (Wertverlust) zu zahlen.

Bei einem verbundenen Vertrag, der dem Erwerb einer Ware dient, gelten nach § 358 Abs. 4 S. 1 BGB die Rechtsfolgen des § 357 BGB entsprechend. Nach § 358 Abs. 4 S. 1 Hs. 2 iVm. § 357 Abs. 7 BGB hat der Darlehensnehmer im Rahmen der Rückabwicklung des mit dem Verbraucherdarlehen verbundenen Vertrags unter den dort genannten Voraussetzungen Wertersatz für einen Wertverlust der Ware zu leisten. Die entsprechende Anwendung des § 357 Abs. 7 BGB führt im Fall des Verbunds eines Darlehensvertrags mit einem im stationären Handel geschlossenen Kaufvertrag nicht dazu, dass die Wertersatzpflicht des Darlehensnehmers nur dann besteht, wenn der Darlehensgeber – wie dies § 357 Abs. 7 Nr. 2 BGB voraussetzt – den Darlehensnehmer „nach Artikel 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des EGBGB über sein Widerrufsrecht unterrichtet hat“. Es genügt vielmehr, wenn der Darlehensgeber den Verbraucher über eine mögliche Wertersatzpflicht unterrichtet (vgl. BGH, Urteil vom 27.10.2020 – XI ZR 498/19; XI ZR 525/19).

Soweit § 358 Abs. 4 S. 1 Hs. 2 BGB auf § 357 Abs. 7 BGB verweist, ist dies im Hinblick auf § 357 Abs. 7 Nr. 2 BGB nicht einschlägig, wenn der Darlehensvertrag der Finanzierung eines im stationären Handel geschlossenen Kaufvertrags dient. Denn der in § 357 Abs. 7 Nr. 2 BGB in Bezug genommene Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB betrifft lediglich außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen. Die in Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB angeführten Informationspflichten beziehen sich auf einen nach § 312g Abs. 1 BGB widerruflichen Vertrag und passen nicht für einen im stationären Handel geschlossenen Kaufvertrag, bei dem ein solches Widerrufsrecht nicht besteht (vgl. BGH, Urteil vom 27.10.2020 – XI ZR 498/19; XI ZR 525/19).

Dem entspricht die Gesetzgebungsgeschichte. Nach der Gesetzesbegründung sollte mit der Änderung des Verweises in § 358 Abs. 4 S. 1 BGB die Vorschrift lediglich an die neue Rechtslage angepasst werden, während es im Übrigen aber bei der bisherigen Rechtslage bleiben sollte (vgl. BT-Drucks. 17/12637, S. 66; BGH, a.a.O.).

Nach der bis zum 12.06.2014 geltenden Rechtslage galt nach § 358 Abs. 4 S. 1 BGB aF für den verbundenen Vertrag § 357 BGB aF entsprechend. Nach § 357 Abs. 1 BGB aF fanden auf das Widerrufs- und Rückgaberecht die Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt

entsprechende Anwendung. Dementsprechend schuldete der Darlehensnehmer nach einem Widerruf des Darlehensvertrags Wertersatz für tatsächlich gezogene Nutzungen (§ 346 Abs. 1, 2 S. 1 Nr. 1 BGB). Und Wertersatz für einen Untergang oder die Verschlechterung der Sache, die über jene hinausging, die mit der bestimmungsgemäßen Ingebrauchnahme verbunden war (§ 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB). Die letztgenannte Regelung wurde durch § 357 Abs. 3 BGB aF modifiziert, sodass der Verbraucher Wertersatz für eine Verschlechterung der Sache nur zu leisten hatte, soweit die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen war, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausging, und wenn er spätestens bei Vertragsschluss auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden war.

Danach genügte für das Entstehen der Wertersatzpflicht der Hinweis auf die Rechtsfolge, wobei eine fehlerhafte oder fehlende Widerrufsbelehrung insoweit unerheblich war. Von dieser Rechtslage wollte der Gesetzgeber bei Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie jedoch mit der Einführung von § 357 Abs. 7 BGB nur für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen abweichen (vgl. BT-Drucks, 17/12637, S. 63), während es im Übrigen bei der bisherigen Rechtslage verbleiben sollte (BT-Drucks., 17/12637, S. 66).

Dafür sprechen auch Sinn und Zweck des § 357 Abs. 7 Nr. 2 BGB. Die besondere Informationspflicht nach Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB trägt der besonderen Vertragsschlusssituation bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen Rechnung und soll eine Kompensation dafür schaffen, dass der Verbraucher im einen Fall einer Überrumpelungsgefahr ausgesetzt ist und im anderen Fall die Ware nicht wie im Ladengeschäft bereits vor Vertragsschluss prüfen kann. Das Widerrufsrecht nach § 495 Abs. 1 BGB und die Erstreckung seiner Rechtsfolgen auf den verbundenen Vertrag tragen dagegen der wirtschaftlichen Bedeutung von Krediten und der nachträglichen Ermöglichung eines Konditionenvergleichs mit Kreditangeboten anderer Kreditinstitute Rechnung. Eine nicht ordnungsgemäße Widerrufsinformation lässt aber die Wertersatzpflicht des Verbrauchers im Falle einer übermäßigen Nutzung der finanzierten Ware unberührt, sofern bei Vertragsschluss über eine mögliche Wertersatzpflicht hinreichend unterrichtet worden ist (vgl. BGH, Urteil vom 27.10.2020 – XI ZR 498/19). Dieser ist jedoch entsprechend des Gesetzes und der Widerrufsinformation auf einen Umgang mit dem Fahrzeug zu beschränken, der auf einen Umgang zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Waren nicht notwendig war. Da beispielsweise eine Zulassung des Fahrzeugs bereits nicht mehr erforderlich ist und sich die Prüfung allenfalls auf eine kurze Probefahrt noch beschränkt, liegt aber kein nennenswertes Unterliegen vor.

Der Kläger ist im Rahmen der Widerrufsinformation auf die Möglichkeit der Wertersatzpflicht hingewiesen worden.

Der Wertersatz bemisst sich sodann nach der Vergleichswertmethode. Danach hat der Kläger die Differenz zwischen dem unter Heranziehung der vertraglichen Gegenleistung zu ermittelnden Verkehrswert des finanzierten Fahrzeugs bei Abschluss des Darlehensvertrags und dem Verkehrswert des Fahrzeugs bei dessen Rückgabe an den Darlehensgeber zu ersetzen. Die Wertverzehrermethode, die eine lineare Teilwertabschreibung aus dem Verhältnis der während der Vertragszeit gezogenen Nutzungen zu der Gesamtnutzungsdauer der Sache vornimmt und damit im Ergebnis einen Nutzungswertersatz darstellt, nicht anwendbar (vgl. BGH, a.a.O.).

Hierfür spricht bereits der Wortlaut des § 357 Abs. 7 BGB, wonach der Verbraucher Wertersatz für den Wertverlust der Ware zu leisten hat. Der Begriff „Wertverlust“ bedeutet die Verringerung des materiellen Wertes einer Sache. Der materielle Wert einer Sache drückt sich aber gerade in ihrem Verkehrswert aus. Dem entsprechen auch die Gesetzesmaterialien, wonach es im Rahmen des § 357 Abs. 7 BGB auf die Abgrenzung zwischen linearer Wertminderung und sonstiger Verschlechterung nicht mehr ankommen soll (vgl. BT-Drucks. 17/12637, S. 63). Vielmehr soll der Wertverlust in einem einheitlichen Betrag ermittelt werden, was lediglich bei einer Verkehrswertbetrachtung möglich ist (vgl. BGH, a.a.O.). Maßgeblich ist der objektive Wert der Sache, was sich aus dem Umkehrschluss aus § 357 Abs. 8 S. 4 BGB ergibt, wonach sich der Wertersatz für in Anspruch genommene Dienstleistungen anhand der vereinbarten Gegenleistung bemisst. Soweit der objektive Wert die vertragliche Gegenleistung übersteigt, ist letztere maßgeblich, weil ein vom Verbraucher bei Vertragsschluss erzielter Vorteil nicht über § 357 Abs. 7 BGB entzogen werden kann (vgl. BGH, a.a.O.).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung des Ausgangswertes ist die Entstehung des Wertersatzanspruchs, d.h. in der Regel die Übergabe der Sache an den Verbraucher. Für den Endwert kommt es auf den Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs an die Beklagte an.

Die Beklagte hat jedoch keinen Anspruch auf Feststellung, dass der Kläger verpflichtet ist, an die Beklagte für den Zeitraum zwischen der Auszahlung der Darlehensmittel an den Verkäufer und der Rückgabe des Fahrzeugs Nutzungersatz in Höhe von 0,21 % p.a. auf den jeweils noch offenen Darlehenssaldo zu zahlen. Eine solche Verpflichtung ergibt sich nicht aus § 357a Abs. 3 S. 1 BGB, da die Beklagte im Rahmen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ziff. IX.5. auf die Geltendmachung eines Nutzungersatzes verzichtet hat. Der Umstand, dass der Kläger die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht übergeben bekommen hat, schließt das Berufen auf diesen Ausschluss nicht aus. Voraussetzung für das Einbeziehen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag ist nach § 305 Abs. 2 BGB nicht, dass

der Kläger eine Ausfertigung hiervon übergeben bekommt. Lediglich die Kenntnisnahmemöglichkeit ist danach Voraussetzung. Dass diese nicht vorgelegen haben soll und es deshalb nicht zu einem Einbeziehen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kam, ist nicht vorgetragen.

Entgegen der Ansicht der Beklagten hat die Beklagte auch nicht nur für die Zeit von 14 Tagen auf die Geltendmachung eines Nutzungsersatzes verzichtet. Der Wortlaut des Ausschlusses „Widerruf der Darlehensnehmer seine Vertragserklärung innerhalb der Widerrufsfrist [...]“ lässt zwar die Auslegung zu, dass dies nur innerhalb von 14 Tagen der Fall sein soll. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass hier ausdrücklich auf die Widerrufsfrist Bezug genommen wird, die jedoch im vorliegenden Fall noch gar nicht zu laufen begonnen hat, weshalb der Widerruf auch nach über einem Jahr noch möglich war. Für den Fall, dass die fehlende Information nachgeholt würde, würde die Frist zu laufen beginnen, sodass dann auch hier innerhalb der Widerrufsfrist der Widerruf – und das auch noch Jahre später – erfolgen könnte. Die Beklagte kann sich nicht dadurch besser stellen, dass sie die Information überhaupt nicht erbracht und dann auch nicht nachgeholt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO. Der Kläger obsiegt mit dem Klageantrag zu 1), unterliegt jedoch mit dem Klageantrag zu 2) und 3), die von dem Streitwert in Höhe von 49.890,00 € (Nettodarlehensbetrag + Anzahlung) umfasst ist. Er unterliegt auch hinsichtlich des Widerklageantrages zu 1). Dies führt zu einem Unterliegen in Höhe von  $\frac{1}{3}$  ((11.584,80 € + 8.000 €) / 58.090,00 €). Im Übrigen unterliegt die Beklagte, sodass sie  $\frac{2}{3}$  der Kosten zu tragen hat.

Der Streitwert wird auf 58.090,00 € festgesetzt.

Der Streitwert für den Hauptantrag zu 1) beträgt 49.890,00 € (BGH, Beschluss vom 07.04.2015 – XI ZR 121/14). Der erste Hilfsantrag erhöht diesen Streitwert aufgrund der wirtschaftlichen Identität nicht. Die Feststellung des Annahmeverzugs hat keinen eigenständigen wirtschaftlichen Wert (BGH, Beschluss vom 20.06.2017 – XI ZR 109/17).

Der Streitwert für den Widerklageantrag zu 1) wird festgesetzt auf 8.000 €, dabei hat das Gericht nach § 3 ZPO einen Wert von 10.000 € zugrundegelegt und hiervon einen Abschlag aufgrund der Feststellungsklage in Höhe von 20 % angenommen. Den Streitwert für den Hilfswiderklageantrag zu 2) bemisst das Gericht mit 200 € nach § 3 ZPO.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Hanau, Nußallee 17, 63450 Hanau eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Heilmann  
Richterin

Beglaubigt  
Hanau, 15.12.2020

Weitzel  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle